



Einleitung

Mit den Regelungen zum Ökokonto in § 20 Abs. 3 des neuen Naturschutzgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2004, S. 454ff.) und der „Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen“ (Ökokonto-Verordnung) vom 21. 01. 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2005, Seite 24ff.) hat das Land Sachsen-Anhalt einen zukunftsweisenden Weg im Rahmen der Umsetzung der Eingriffsregelung eingeschlagen. Mit diesen Regelungen wurde die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf Natur und Landschaft ohne Bezug zu einem konkreten Eingriff, das heißt unabhängig etwa von irgendwelchen Infrastrukturvorhaben durchzuführen und später als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft anrechnen zu lassen. Mit dieser zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation können

- nachhaltig wirksame Kompensationsmaßnahmen ohne Zeitdruck unabhängig von Eingriffsvorhaben geplant und durchgeführt werden,
- erhebliche Erleichterungen bei der Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen in konkreten Planungsverfahren und damit eine Verfahrensbeschleunigung realisiert werden,
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei gleichzeitiger Wahrung der gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung optimiert werden,
- Landnutzer durch Handel mit Ökokontoflächen bzw. Ökopunkten gegebenenfalls ein zusätzliches Einkommen schaffen.

Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen („Einbuchung“) über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen („Abbuchung“) dient, ist damit ein wirksames Hilfsinstrument zur erleichterten Abarbeitung der Eingriffsregelung, aber auch zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt (Verfahrensvereinfachung/-beschleunigung).

Ablauf des Verfahrens

■ Antragsverfahren und „Einbuchung“ der Maßnahme

Wer eine Ökokontomaßnahme durchführen will, muss sich an die zuständige untere Naturschutzbehörde wenden und dort einen Antrag stellen.

Für den Antrag auf Einbuchung in das Ökokonto sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Name und Anschrift des Antragstellers, des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten,
2. Lage und Größe der Fläche sowie eine kartografische Darstellung auf Grundlage der Topographischen Landeskartenwerke im Maßstab 1 : 10 000,
3. Auflistung der betroffenen Flurstücke,
4. den Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche, z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszugs oder durch bestehende Pachtverträge,
5. eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklungsziel),
6. die notwendigen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften,

7. Angaben zur Inanspruchnahme von Fördermitteln und
8. die Einwilligung zur Erfassung personenbezogener Daten entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit diese erteilt werden soll.

Die untere Naturschutzbehörde prüft, bewertet und bestätigt die geplante Ökokontomaßnahme. Sie hat aber auch die Aufgabe, den Antragsteller zu beraten, um sicherzustellen, dass Maßnahmen durchgeführt werden, die anerkennungsfähig im Sinne der Ökokonto-Verordnung sind.

Nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die vorgesehene Ökokontomaßnahme in das Ökokonto aufgenommen, also „eingebucht“.

Die Maßnahme wird dazu in dem von der unteren Naturschutzbehörde geführten Naturschutzverzeichnis aufgelistet und in das von der Fachbehörde für Naturschutz (Landesamt für Umweltschutz) geführte Gesamtverzeichnis für das Land aufgenommen.

■ Anrechnung („Abbuchung“)

Die Anrechnung der Ökokontomaßnahme für einen Eingriff erfolgt im jeweiligen (eingriffsrelevanten) Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren. Hierzu wird sie zum Anrechnungszeitpunkt noch einmal aktuell bewertet, um die anrechenbaren Ökopunkte, das heißt die „ökologische Verzinsung“ festzustellen. Die anrechnungsfähigen Ökopunkte ergeben sich dabei aus der Differenz der zum Anrechnungs- und der zum Ausgangszeitpunkt ermittelten Wertigkeit der Flächen.

Die Bewertung erfolgt jeweils auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-

Anhalt, Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2004, S. 685ff.). Grundlage ist eine Bewertungsliste, die auf der Kartieranleitung des Landes Sachsen-Anhalt aufbaut.

Jedem Biototyp wird entsprechend seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit ein Wert von „0“ bis „30“ zugeordnet.

Dabei entspricht der Wert „0“ dem niedrigsten (z. B. versiegelte Flächen) und „30“ dem höchsten naturschutzfachlichen Wert (z. B. wertvolle FFH-Lebensraumtypen). Die Punkte gelten jeweils pro Quadratmeter. Mit diesem Modell kann über die Biotopwerte ganz einfach der Ausgangszustand der Ökokontoflächen bewertet und die anrechenbare Wertsteigerung bei der Anrechnung der Maßnahme festgestellt werden.

Beispiel:

Ist der Ausgangszustand der Maßnahmefläche ein ganz normales Ansaatgrünland, so gibt es dafür sieben Punkte pro Quadratmeter. Zielbiotop ist ein Feldgehölz mit überwiegend heimischen Baumarten. Dafür gäbe es je nach Alter der Anpflanzung zum Zeitpunkt der Anrechnung bis zu 22 Punkte. Die anrechenbare Wertsteigerung wird aus der Differenz der Punkte gebildet. Als anrechenbare Ökopunkte wären das dann bis zu 15 Punkte pro Quadratmeter, die bei einem konkreten Eingriff angerechnet oder als Ökopunkte verkauft werden können.

Wer als Kompensationsverpflichteter auf Ökokontomaßnahmen zurückgreifen will, kann bei der unteren Naturschutzbehörde Einsicht in das Naturschutzverzeichnis nehmen und sich bei Bedarf mit den Anbietern in Verbindung setzen. Über das Gesamtverzeichnis können weitere geeignete Maßnahmen, z. B. im Nachbarkreis, ermittelt werden.



Ökokonto

Mehr Flexibilität im Naturschutz

Hinweise für Anwender

Nach der Anrechnung als Ökokontomaßnahme – also mit der Verwendung als Kompensationsmaßnahme – wird sie schließlich im Naturschutzverzeichnis gelöscht, das heißt vom „Ökokonto“ abgebucht.

Hinweis: Sofern Fördermittel für die Naturschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, ist nur der prozentuale Eigenanteil als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.

Handelbarkeit

Der Handel von Ökokontoflächen oder Anrechnungsberechtigungen in Form von Ökopunkten ist uneingeschränkt zulässig. Dadurch kann sich ein entsprechender Markt entwickeln - natürlich unter Berücksichtigung des räumlich und funktionalen Zusammenhangs zwischen dem Eingriff und dessen Kompensation.

Die freie Handelbarkeit und damit erzielbare monetäre Vorteile sollen die Attraktivität der Ökokonto-Regelung erhöhen.

Zugleich ergeben sich für Anbieter neue Verwertungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke.

Es kann entweder das ganze Grundstück einschließlich des erzielten Wertzuwachses oder auch nur die entsprechenden Anrechnungsberechtigungen in Form von Ökopunkten veräußert werden.

In letztgenanntem Fall bietet sich dem Verkäufer z. B. die Möglichkeit, die Pflegekosten zu kapitalisieren oder einen Pflegevertrag mit dem Investor abzuschließen und zusätzliches Einkommen zu schaffen.

Wenn nur die „Ökopunkte“ veräußert werden und die Fläche vom bisherigen Grundstückseigentümer - gegen angemessene Vergütung - weiterhin bewirtschaftet bzw. gepflegt wird, ist aber eine entsprechende grundbuchrechtliche Absicherung

notwendig, um die Maßnahmen auf Dauer in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit erhalten zu können.

Hinweis: Die Weitergabe oder Veräußerung von Ökokontoflächen oder „Ökopunkten“ ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei einer Veräußerung der Fläche gehen die mit der Aufnahme in das Verzeichnis verbundenen Rechte und Pflichten auf den Erwerber über.

Gemeindliche Ökokontomaßnahmen

Ökokontomaßnahmen, die im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wurden, können auch für die Eingriffskompensation nach Naturschutzrecht verwendet werden.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen auch bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angemeldet und entsprechend den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung in das Verzeichnis aufgenommen wurden.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für potenzielle Anbieter und Nachfrager ist immer die untere Naturschutzbehörde bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Hier können weitere Informationen zum Ökokonto, zum Bewertungsverfahren und zu den Genehmigungsverfahren abgefragt werden.

Die Ökokonto-Verordnung und das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt sind als pdf-Datei unter www.mlu.sachsen-anhalt.de, Themen A bis Z, Stichworte Ökokonto und Eingriffsregelung zu finden. **Hinweis:** Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind **keine amtlichen Fassungen** der Rechtsvorschriften. Diese sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Der Vertrieb erfolgt über die: **Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH** · Am Gewerbepark 15 · 06632 Freyburg / Unstrut · Tel.: (034464) 30 40 · Fax: (034464) 2 80 67 · E-Mail: fb-druck-und-verlag@t-online.de



Impressum:
Herausgeber:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Tel.: 0391-5 6719 57
Fax: 0391-5 6719 64
e-mail: PR@mlu.lsa-net.de
Internet: <http://www.mlu.sachsen-anhalt.de>
Layout: 2D-Grafik-Design
Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt